

Satzung

Förderverein „Göllsdorfer Saukirbe e.V.“

(Diese Satzung verwendet durchgängig Formulierungen in männlicher Form, sie gilt sinngemäß auch für weibliche Personen)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

„Förderverein Göllsdorfer Saukirbe e.V.“.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Rottweil - Göllsdorf und soll im Vereinsregister eingetragen und als gemeinnützig anerkannt werden.

3. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. eines Jahres und endet am 31.12. desselben Jahres.

§ 2 Zweckbestimmung

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Erntedank- und Brauchtumsfestes **„Göllsdorfer Saukirbe“**.

Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung der Organisation, der Planung und Durchführung der Festumzüge im Rahmen der Göllsdorfer Saukirbe.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Sie erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten sie keinen Anteil am Vereinsvermögen.

4. Keine juristische oder natürliche Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.

5. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Aufwendungen

6. Der Verein fördert keine Bestrebungen im Sinne des § 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes und handelt dem Gedanken der Völkerverständigung nicht zuwider.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person / Personenvereinigung werden, die bereit ist, die Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.
2. Vereine können als kooperative Mitglieder aufgenommen werden.
3. Mit dem wirksamen Beitritt anerkennt das Mitglied die Satzung des Vereins.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – nach Kräften zu unterstützen.

§ 6 Beginn / Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe dem Antragsteller mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Die Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Bei Austritt beträgt die Kündigungsfrist 3 Monate und zwar ebenfalls zum Ende des Geschäftsjahres.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzungsbestimmungen und Ordnungen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschuss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Der Vorstand schließt ein Mitglied durch Löschen aus der Mitgliederliste aus dem Verein aus, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeträgen in Verzug ist und diese Beiträge auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten, gerechnet ab der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds, in voller Höhe nachentrichtet hat. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Löschung der Mitgliedschaft hinweisen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grunde, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Dies gilt auch für kooperative

Mitglieder. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Für die kooperativen Mitglieder wird die Beitragshöhe durch den Vorstand beschlossen.

Der Jahresbeitrag wird einmalig im Geschäftsjahr per Lastschrift eingezogen.

Barzahlungen oder Überweisungen durch die Mitglieder sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

Sollten Gebühren durch Fehler bei der Lastschriftvergabe entstehen, werden diese Kosten dem Mitglied auferlegt.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands, Bestellung von Vorstandsmitgliedern für besondere Aufgaben
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung
- Entgegennahme des Kassenberichts
- Entgegennahme des Jahresberichts
- Festlegung einer Beitragsordnung
- Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein.
- die Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören.
Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Quartal des Geschäftsjahres, einberufen. Die Einladung erfolgt 1 Monat vorher in Textform durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Rottweil sowie der Homepage der Göllsdorfer Saukirbe.

3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat optional die Punkte gem. § 9.1 der Satzung zu umfassen und ergänzend sofern sie anstehen:

- Festsetzung der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr bzw. Verabschiedung von Beitragsordnungen,
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- Schriftliche, telefonische sowie in Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind zulässig, wenn die Mitglieder eine Woche vorher über diese Form der Beschlussfassung informiert wurden und dieser Form nicht widersprochen haben.

4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.

6. Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied beim Vorstand eingesehen werden.

§ 10 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Kooperative Mitglieder (Vereine) haben nur eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% des Vorstandes anwesend sind.

3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

4. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, wenn der Versammlungsleiter keine andere Art der Abstimmung bestimmt. Sie hat geheim zu erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine

Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

6. Satzungsänderungen werden über das amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Rottweil bekannt gegeben.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) einem 1. Vorsitzenden
- b) einem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) einem Schriftführer
- d) einem Schatzmeister (Kassier)

Der Vorstand nach § 11 – Ziffer 1 a bis d - wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von **2 Jahren** gewählt. Im Wechsel werden gewählt, der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister (Kassier).

Im folgenden Jahr der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer.

Im ersten Jahr der Vereinsgründung erfolgt die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden und der Schriftführer nur auf 1 Jahr.

Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

2. Der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je einzeln.

3. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann eine Geschäftsordnung erarbeiten und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für die Bearbeitung der Aufgaben einsetzen.

Seine Aufgaben:

- Die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Die Einberufung der Mitgliederversammlung
- Die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Die Erstellung des Jahresberichts
- Die Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern
- Zu Arbeitsbesprechungen die Einladung von Vertretern eines örtlichen Vereins oder sonstigen Einrichtungen (kooperatives Mitglied)

4. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden; insoweit besteht ein doppeltes Stimmrecht.

5. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, gelten folgende Regelungen:

Das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vereinsvermögen ist der Ortschaftsverwaltung Göllsdorf zu übergeben, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Liquidatoren

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt.

§ 14 Inkrafttreten

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung (außerordentliche Vollversammlung) am 09.09.2024 beschlossen.

Rottweil-Göllsdorf, den 09.09.2024